

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

§. 24. [Entwicklung der Verfassungsformen.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

die Religion, denn dies Uergerniß entsteht eben dadurch, daß die verbrecherische Handlung gegen die Religion gerichtet ist.

§. 24.

Wie so das Recht lange Zeit stets in inniger Verwachsung mit andern Gebieten des Völkerlebens bleibt, so sind auch die einzelnen Gebiete des Rechtslebens, welche wir, da wo sich überall ein Rechtsgebiet klarer differenzirt, regelmäßig unterscheiden können, erst Producte einer spätern Ausscheidung.

Wir können auf den ältesten Stufen weder ein Privatrecht noch ein Staatsrecht, weder ein Kirchenrecht noch einen Straf- und Civilproceß unterscheiden, sondern Alles liegt noch geborgen in einer patriarchalischen Sitte.

Wir wollen zunächst einen Blick auf das Gebiet des Staatsrechts werfen.

Für die Entstehung der Verfassungsformen sind drei Elemente von grundlegender Bedeutung, nämlich ein Häuptlings- und Königthum, eine Aristokratie und ein genossenschaftliches Element.

Das Häuptlings- oder Königthum entsteht ursprünglich stets auf patriarchalischer Basis, dehnt sich dann aber auf Grund der durch die patriarchalische Stellung erlangten Gewalt häufig durch Eroberung aus und verläßt damit den familiären und nationalen Boden, so daß also für die unterworfenen Völkerschaften ein Häuptlings- und Königthum zu Stande kommt, welches bei ihnen keinen patriarchalischen oder nationalen Boden hat.

Das zweite staatsbildende Element, die Aristokratie, beruht ursprünglich ebenfalls häufig auf rein patriarchalischer Basis. Sie entsteht aus den Oberhäuptern der Familienverbände und Geschlechter, häufig aber auch auf Grund der Eroberung und des Rassenunterschiedes oder im unmittelbaren Anschluß an ein Herrscherhaus.

Ein drittes Element, das genossenschaftliche oder bürgerliche, entspringt der Gesamtheit der Familienmitglieder gegenüber dem Familienoberhaupte, es vertritt die Gesamtheit aller Volksgenossen dem herrschaftlichen Elemente gegenüber.

Der Kampf dieser drei Elemente, verbunden mit der Eroberung, ist die Ursache aller vorkommenden Staatsformen. Ein ausschließliches Durchdringen des Häuptlings- und Königthums führt zur absoluten Monarchie, zum Despotismus, ein theilweises Durchdringen des aristokratischen Elements zum Feudalismus oder zum Kastenregimente, ein ausschließliches Durchdringen des aristokratischen Elementes zu einer oligarchischen Verfassung, ein ausschließliches Durchdringen des genossenschaftlichen Elements zur reinen Demokratie. Neben diesen Formen treten die

allermannichfaltigsten Mischformen auf. Wir finden schon bei den Naturvölkern aristokratische Elemente neben demokratischen in einem Staatswesen wirksam, wir finden auch schon constitutionelle Monarchien bei ihnen, in denen das königliche, das aristokratische und das genossenschaftliche Element gemischt sind. Im Häuptlinge, der die Häupter der Familienverbände um sich versammelt, und dem die sämtlichen umherstehenden Stammgenossen durch Zuruf oder Verneinung ihren Willen kundgeben, liegt schon der ganze große Apparat von Krone, Adelshaus und Parlament vorgebildet, wie ihn weitläufig organisirte constitutionelle Monarchien ins Leben gesetzt haben und der Kampf zwischen dem königlichen, dem herrschaftlichen und dem genossenschaftlichen Elemente ist der ganze Inhalt des politischen Lebens. Die höher entwickelten Verfassungen erscheinen nur um deswillen complicirter, weil sie meistens aus einer Mehrheit selbständig organisirter Stämme zusammengewachsen sind, bei denen jener ganze Kampf zwischen den drei Elementen sich bereits im Kleinen abgespielt und zu diesem oder jenem Resultate geführt hat, während er in den aus der Gesamtheit dieser Stämme sich entwickelnden Staate sich abermals aufs Neue entwickelt.

Ein ausschließliches Durchdringen des Häuptlings- oder Königthums führt zum reinen Despotismus. Ein solcher Despotismus entwickelt sich bei Naturvölkern sowohl auf patriarchalischer Basis, als im Kampfe ums Dasein durch reine Eroberung. Er bildet in seiner niedrigsten Form eine Art der Verfassung, die man als reinen Naturzustand mit dem Privileg eines Einzelnen alles unangefochten zu thun und zu lassen, was er will, bezeichnen kann. Es fehlt an innerer Organisation oft gänzlich, wenn nicht noch einige Nachklänge patriarchalischer Natur übrig geblieben sind. Solche rein despotische Verfassungen scheinen sich nur in der heißen Zone, in Ländern, in denen die Natur zu gar keiner Arbeit drängt, zu bilden. Es zeigen sich solche Zustände z. B. in den ganz willkürlichen meist sehr kurz dauernden Despotieen Abessinien's. In Panama war ehemals das Land unter eine Menge kleiner von einander unabhängiger Herrscher getheilt, die unbegrenzte Macht hatten, selbst über das Leben der Einzelnen. Sie vertheilten den Ertrag des Landbaus, der Jagd u. s. w., der ganz an sie abgeliefert wurde, völlig nach Belieben. Ebenso war die Macht des Herrschers bei den Chibchas in Neugranada eine unbeschränkte, er gebot über Leben und Eigenthum seiner Unterthanen. Ein eigenthümlicher Zug ist es, daß bei den Herrschern, die eine unbeschränkte Gewalt ausüben, dieselben zugleich für alles verantwortlich gemacht werden, was dem Lande geschieht. Sie stehen für Hagelschlag, Seuchen, Kriegsunglück u. s. w. ein, so z. B. nach d'Unienville,

der fast göttlich verehrte König der Malgaschen. Am weißen Nil bringt man nach Prohart den König um, wenn kein Regen kommt, bei den Banjars wird er nach Hecquard geprügelt, wenn nationales Unglück eintritt. Es hängt dies übrigens nicht mit der Despotie, sondern mit einer bestimmten religiösen Bildungsstufe zusammen, die dem Herrscher eine rein göttliche Würde verleiht. Es erhält sich daher auch eine solche Anschauung, wenn dem Herrscher diese Stellung bleibt, wie sie z. B. in China bis zum heutigen Tage herrschend geblieben ist, wiewohl von einem Despotismus hier nie die Rede gewesen ist. Ein rein willkürlicher Despotismus ist übrigens stets eine ganz vorübergehende Erscheinung und selbst wenn es an einer wirklichen Vertretung des aristokratischen und genossenschaftlichen Elements gegenüber dem königlichen in cultivirteren Staaten bisweilen gefehlt hat und noch fehlt, so sind damit diese Elemente nicht aus demselben gestrichen, sondern sie machen im Wege privater Bergesellschaftung ihren Einfluß oft stark geltend und bleiben in den alten auf patriarchalischer Basis erwachsenen Gemeindevorrichtungen u. s. w., welche von der Regierung jetzt als ihre Institutionen behandelt werden, wirksam. Es leben dann Staat und Volk nebeneinander her.

Ein sehr origineller Despotismus wird von den Guarani in Brasilien durch de Alvear berichtet. Darnach soll jedes Dorf sein besonderes Oberhaupt gehabt haben, welches selbständig und unabhängig war. Seine Gewalt war unbeschränkt. Seine Unterthanen bebauten für ihn das Feld und er genoß einen Vortheil bei der Jagdbeute. Ihn zu verlassen, stand jedem frei.

Neben diesen despotischen Verfassungen kommen bei tiefstehenden Naturvölkern auch schon monarchische, oligarchische und rein demokratische Verfassungen vor, oft wirr dicht nebeneinander, z. B. in Südafrika, Nicaragua, bei den Völkern südlich des Gambia. Wir haben es übrigens bei allen Verfassungen, die bei tiefer stehenden Naturvölkern den patriarchalischen Boden verlassen haben, der Regel nach mit kataplastischen Erscheinungen zu thun. Die ererbten und erworbenen Eigenschaften gewisser Naturvölker sind so wenig zur Association geneigt, daß bei ihnen eine über die untergeordnetste Familienverfassung hinausgehende Gattungsorganisation überall nicht sich entwickelt, vielmehr schon hier der Verfall eintritt, der dann zu ganz anarchischen Zuständen führt. Eine solche Entwicklung haben z. B. die Cariben der Inseln gezeigt.

Rein aristokratische, oligarchische und demokratische Verfassungen finden sich auf untergeordneten Stufen nicht, wenn sie nicht als ganz vorübergehende anarchische Zustände auftreten. Sie sind durchgängig erst Producte längerer Zerfetzungen. Dagegen

kommen Verfassungen, in denen aristokratische und demokratische Elemente neben den königlichen auftreten, schon bei Naturvölkern vor. Bei den Mandingovölkern kommen z. B. durchgängig beschränkte Monarchien vor, in welchen dem Könige eine Rathversammlung gegenübersteht, die aus einer in grader Linie erblichen Aristokratie gebildet wird. Bei den Maravis in Südafrika steht ebenfalls neben dem Könige ein Rath der Aeltesten. Die Küstenstädte Akras haben einen sich selbst ergänzenden Magistrat, in dem auch gewählte Vertreter des Volks sitzen und dieser hält auch öffentliche Versammlungen, in denen jeder aus dem Volke mitsprechen darf.

Das innere Auswachsen aller entwickelten Verfassungen auch der Culturvölker aus der Familie läßt sich überall nachweisen. Königthum und Adel sammt dem ganzen Feudalismus entwickeln sich stets aus der herrschaftlich organisirten Familie, in der das Recht der Gesammtheit in den Patriarchen verlegt wird, Realgemeinde, Städte- und Bürgerwesen entwickeln sich stets aus der genossenschaftlich organisirten Familie, in der alles Recht in die Gesammtheit der Mitglieder verlegt wird.

§. 24.

Die ältesten Anfänge eines gerichtlichen Verfahrens liegen in den auf der Autorität beruhenden schiedsrichterlichen Entscheidungen der Familienväter und Häuptlinge. Von Gerichten finden wir sogar auf etwas fortgeschrittenen Culturstufen, z. B. bei den Indianern im Osten des Felsengebirges noch keine Spur. Bei untergeordneten Naturvölkern finden sich rein willkürliche Entscheidungen der Streitigkeiten durch die Häuptlinge ohne alles Herkommen und ohne alle Formen.

Die Gerichte schließen sich in den ältesten Zeiten rein an die Familienverfassung an. Der Rath der Aeltesten, wie er sich über mehreren Familien in dieser oder jener Gestalt bildet, sitzt zu Gericht, wie er überall in allen wichtigen Angelegenheiten des Familienverbandes entscheidet. Kommt das Moment der Eroberung und damit die Scheidung zwischen Obrigkeit und Unterthanen hinzu, so reißt die Regierung entweder die Gerichte an sich, oder es bleiben daneben jene alten patriarchalischen Einrichtungen zum Theil bestehen. So werden bei den Mandingovölkern die Gerichtshöfe noch von den Aeltesten der Dörfer gebildet. Vielsach kommt die Mitwirkung aller Mitglieder des Stammes vor, wenn auch nicht unmittelbar, so doch in sofern, als sie dem Urtheil ihre Zustimmung geben. So in den Paläben der Negervölker und auch schon bei den Indianern. Aehnlich in den Wiece der Slaven, Versammlungen aller waffenfähigen Männer, in denen über die Bedürfnisse des Landes und über